

Beschlussvorlage

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Der Wahlleiter
Wahlamt

Vorlage Nr. **BV/1444/14**
Datum: 28.08.2020

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Wahlausschuss	15.09.2020	öffentlich

Tagesordnung

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss stellt fest, dass die in der Anlage genannten Bewerber/innen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten in die Vertretung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gewählt sind.

Begründung:

Nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind und welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind.

Hierbei ist der Wahlausschuss gemäß § 34 Absatz 2 KWahlG bzw. § 61 Absatz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

In der Sitzung stellt der Wahlausschuss nach § 61 Absatz 3 KWahlO im Einzelnen fest:

- 1.) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 KWahlG),
- 2.) die Zahl der Wähler,
- 3.) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- 4.) die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
- 5.) die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- 6.) wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Absatz 1 bis 5 KWahlG zuzuteilen sind,
- 7.) welche Bewerber gemäß § 33 Absatz 6 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Bei Stimmengleichheit und bei gleichen Zahlenbruchteilen erfolgt in der Sitzung des Wahlausschusses die Ziehung des Loses durch den Wahlleiter.

Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, obliegt nicht dem Wahlausschuss, sondern gemäß § 40 KWahlG der neuen Vertretung.

Die Wahl Niederschriften werden durch den Wahlleiter im Vorfeld der Sitzung nach § 61 Absatz 1 KWahlO auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Die Anlage mit dem Wahlergebnis wird nach dem 13.09.2020 nachgereicht.

Märzhäuser